Satzung der Arbeitsgemeinschaft Nahverkehr Augsburg e.V.

Stand nach Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 09.04.2019

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Arbeitsgemeinschaft Nahverkehr Augsburg« (Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.). Sitz des Vereins ist Augsburg.

2. Zweck des Vereins

Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Förderung eines benutzerfreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs und einer darauf abgestimmten Planung, insbesondere im Raum Augsburg, und die Vertretung der Interessen der Benutzer dieser Verkehrsmittel. Dazu bedient sich der Verein folgender Mittel:

- Information der Öffentlichkeit über Probleme und Planungen des öffentlichen Verkehrs durch Versammlungen, Schriften und Pressearbeit;
- Wahrnehmung der Interessen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber Betreibern, Planungsträgern und politischen Gremien durch Denkschriften und Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, Veranstaltung öffentlicher Diskussionen;
- Einwirkung auf Fahrplan-, Tarif und Netzgestaltung. Dazu strebt der Verein auch die Mitwirkung in den entsprechenden Gremien an;
- Beratung und Unterstützung von Benutzern bei Anliegen und Beschwerden betreffend den öffentlichen Verkehr, z.B. durch Sprechstunden;
- Förderung von und Mitwirkung an Forschungsvorhaben, die den Zielen des Vereins dienen, insbesondere durch intensive Kontakte zu damit befassten Personen und Einrichtungen der Universität und der Fachhochschule Augsburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden (natürliche und juristische Personen), der die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder wird durch Austritt bzw. Ausschluss beendet. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur am Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden, über den die folgende Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden jeweils im ersten Kalendervierteljahr fällig.

5. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschluss des Haushalts und Festsetzung der Beiträge
- Satzungsbeschluss und -änderung
- Beschluss von Programmen für die Vereinsarbeit, die für den Verein verbindlich sind
- Entgegennahme des Berichts und
- Entlastung des Vorstands
- Entscheid über Widerspruch gegen Ausschlussverfahren

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Zehn Prozent der Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

Wahlordnung:
Für jedes Amt findet ein eigener Wahlgang statt.
Im 1. Wahlgang ist der Kandidat mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
Im 2. Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl durchgeführt. Führt die Stichwahl ebenfalls zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

7. entfallen

8. Sitzungsprotokolle

Über die Sitzungen von Mitgliederversammlung, Ausschuss und Vorstand sind Beschlussprotokolle anzufertigen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Die Protokolle sind auf der folgenden Sitzung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem
Kassier und dem Schriftführer.
Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Das Amt des ersten Vorsitzenden ist jedoch
unvereinbar mit der Ausübung eines politischen Mandats.
Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

10. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses durch. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Die Mitglieder des Vorstands im Sinne §26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vorstand kann seine Geschäftsordnungsbefugnis, sowie seine Vertretungsmacht an andere, auch an Nichtmitglieder des Vereins, delegieren; allerdings nur für einen ganz bestimmten Bereich oder eine ganz bestimmte Aufgabe. Er darf von diesem Recht nur dann und nur insoweit Gebrauch machen, wie es für die Verfolgung der Zwecke des Vereins notwendig und tunlich ist. Derartige Verträge bedürfen der Schriftform.

11. Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, mündlich oder elektronisch einberufen werden.

12. Beschlussfähigkeit

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß geladene Versammlung. Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden getroffen.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

14. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der verkehrswissenschaftlichen Forschung) zu verwenden hat.

16. Übergangsbestimmung

Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Tage der Gründung des Vereins und endet mit dem Kalenderjahr.
Auf der Gründungsversammlung wird der Vorstand gewählt. Sein Amtsantritt beginnt mit der Wahl und endet mit dem ersten Geschäftsjahr. Auf der Gründungsversammlung wird der Mitgliedsbeitrag für das erste Geschäftsjahr festgelegt.